

---

## S 8 AL 6/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Bayern                |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Arbeitslosenversicherung        |
| Abteilung     | 11                              |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |             |
|--------------|-------------|
| Aktenzeichen | S 8 AL 6/98 |
| Datum        | 20.01.1999  |

#### 2. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 11 AL 38/99 |
| Datum        | 11.04.2001    |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 20. Januar 1999 aufgehoben. Die Klage gegen den Bescheid vom 07.03.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.12.1997 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Aufhebung einer Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) für den Zeitraum nach einer Zwischenbeschäftigung und um die Erstattung des von der Aufhebung erfassten Alg.

Der 1971 geborene Kläger ist ausgebildeter Einzelhandelskaufmann und hat diesen Beruf auch ausgeübt. Zudem war er mehrfach als Taxifahrer in einem Arbeitsverhältnis und auch als selbständiger Taxiunternehmer tätig.

Ab 22.02.1996 war ihm nach einem Alg-Formblattantrag vom gleichen Tage Alg für 312 Tage bewilligt worden. Nach einem von der Beklagten genehmigten Urlaubsaufenthalt mit Unterbrechung des Alg-Bezuges in der Zeit vom 24.08.1996

---

bis zum 21.09.1996 meldete er sich persönlich am 23.09.1996 beim Arbeitsamt (AA) Nürnberg vom Urlaub zurück und bezog ab 23.09.1996 wieder Alg.

Ab 15.01.1997 meldete er sich als Taxifahrer ab in Arbeit.

Durch eine Arbeitsbescheinigung der D. OHG – Taxibetriebs- gesellschaft, die vom 17.12.1996 datiert und deren Eingangsdatum beim AA Nürnberg nicht dokumentiert ist, erfuhr die Beklagte, dass der Kläger vom 01.11.1996 bis zum 07.11.1996 als Taxifahrer beschäftigt gewesen war. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit betrug nach der Bescheinigung 40 Stunden und das in der Beschäftigung erzielte Gesamt-Brutto 400,00 DM. Beiträge zur Beklagten wurden an die AOK Bayern entrichtet. Nach einer von der Beklagten vom Arbeitgeber eingeholten Auskunft sei das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung beendet worden.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 07.03.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02.12.1997 hob die Beklagte die Alg-Bewilligung wegen Änderung der Verhältnisse ab 01.11.1997 auf und forderte die Erstattung von 1.409,60 DM aus- bezahltem Alg.

Mit Urteil des Sozialgerichts Nürnberg (SG) vom 20.01.1999 wurde der Bescheid vom 07.03.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.12.1997 teilweise aufgehoben, nämlich soweit darin die Aufhebung der Bewilligung von Alg für die Zeit vom 08.11.1996 bis zum Ende der Arbeitslosigkeit des Klägers ausgesprochen und die Erstattung des für den bezeichneten Zeitraum gezahlten Alg verfügt worden war.

Das SG Nürnberg hat ausgeführt: Die Klage bezüglich der Alg-Aufhebung und der Erstattung von Alg für den Zeitraum vom 01.11.1996 bis zum 07.11.1996 habe der Kläger im Laufe des Klageverfahrens fallen gelassen. Der Kläger habe sich zwar nach der Zwischenbeschäftigung nicht erneut arbeitslos gemeldet, was nach einer Zwischenbeschäftigung für den Anspruch von Alg notwendig gewesen sei, aber er habe nicht grob fahrlässig gegen seine Mitteilungspflichten verstoßen und auch nicht aus grober Fahrlässigkeit die Rechtswidrigkeit des Alg-Bezugs ab 08.11.1996 nicht erkannt. Dem Kläger, einem türkischen Taxifahrer, könne nicht vorgehalten werden, er habe einfache, naheliegende Überlegungen nicht angestellt. Für ihn nachvollziehbare und konkrete Handlungsgebote habe er nicht grob fahrlässig verletzt.

Das Urteil vom 20.01.1999 ist der Beklagten am 04.02.1999 zugestellt worden. Dagegen hat sie am 15.02.1999 Berufung eingelegt.

Die Beklagte trägt vor: Dem Kläger sei bei der Verletzung seiner Mitteilungspflichten bezüglich der Anzeige der Zwischenbeschäftigung grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Er habe in seinem Alg-Antrag vom 22.02.1996 unterschriftlich bestätigt, dass er das Merkblatt 1 für Arbeitslose erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen habe. Im Merkblatt werde auf Seite 6 völlig unmissverständlich auf das grundsätzliche Erfordernis einer schnellstmöglichen

---

erneuten Arbeitslosmeldung und Antragstellung nach einer Zwischenbeschäftigung hingewiesen. Aufgrund des Merkblatts habe er deshalb keinem Irrtum über die notwendige erneute Arbeitslosmeldung nach der Zwischenbeschäftigung unterliegen können. Der Kläger habe eine Ausbildung als Einzelhandelskaufmann erfolgreich abgeschlossen. Er sei in diesem Beruf tätig gewesen und habe als Selbständiger ein Taxiunternehmen betrieben. Das Erstgericht habe die Erkenntnisfähigkeit des Klägers unterschätzt.

Die Beklagte beantragt

Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Nürnberg vom 20.01.1999 und Abweisung der Klage.

Der Kläger beantragt,

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 20.01.1999 zurückzuweisen.

Nach Beendigung seiner kurzzeitigen Beschäftigung sei er sofort wieder beim AA vorstellig geworden und habe dort sowohl die Arbeitsbescheinigung über die ausgeübte kurzzeitige Tätigkeit als auch seine Lohnsteuerkarte wieder abgegeben. Das Merkblatt für Arbeitslose fordere für den Fall einer Zwischenbeschäftigung nicht, dass der Arbeitslose sich danach sofort wieder persönlich arbeitslos melde. Im übrigen nehme er auf seinen bisherigen Vortrag Bezug.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten und des SG, deren Inhalte zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden, und auf die vor dem Senat gewechselten Schriftsätze verwiesen, insbesondere auf den der Beklagten vom 11.06.1999 und den des Klägers vom 06.04.2001.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

Die Beklagte hat zu Recht die Alg-Bewilligung für den Zeitraum ab 08.11.1996 aufgehoben und die Erstattung des von der Aufhebung erfassten Alg vom Kläger verlangt.

Nach [§ 48 Abs 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) iVm [§ 152 Abs 3](#) Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, soweit 2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist.

Dem Kläger war mit Bescheid 08.10.1996 nach der Leistungsunterbrechung durch

---

seinen Urlaub erneut ab 23.09.1996 Alg wiederbewilligt worden. Durch die Aufnahme der Beschäftigung ab 01.11.1996 war er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr arbeitslos ([Â§Â§ 101, 102 AFG](#)) und auch nicht verfÃ¼gbar ([Â§ 103 AFG](#)). Damit waren wesentliche Anspruchsvoraussetzungen des Alg-Anspruchs ([Â§Â§ 100 ff AFG](#)) entfallen.

Die Arbeitsaufnahme zum 01.11.1996 hat eine wesentliche Ãnderung in den VerhÃltnissen auch fÃ¼r den im Berufungsverfahren noch streitrelevanten Zeitraum nach der ZwischenbeschÃftigung bewirkt. Die am 23.09.1996 erneut erfolgte Arbeitslosmeldung nach der Urlaubsunterbrechung war fÃ¼r die nachfolgende Zeit der Arbeitslosigkeit allein maÃgebend, hatte mit der Arbeitsaufnahme am 01.11.1996 ihre Wirkung verloren und konnte diese nach Beendigung der ZwischenbeschÃftigung auch nicht wieder erlangen. Denn eine Arbeitslosmeldung gilt jeweils nur fÃ¼r den konkreten Fall der angezeigten Arbeitslosigkeit und verliert mit der Aufnahme einer mehr als kurzzeitigen BeschÃftigung ihre Wirksamkeit (stRspr vgl zB [BSGE 44, 173](#); [SozR 3-4100 Â§ 105 Nr 4](#) mwN fÃ¼r den maÃgebenden Rechtszustand bis zum 31.12.1997).

Es war also eine wesentliche Ãnderung der fÃ¼r den Alg-Bezug maÃgebenden VerhÃltnisse zum 01.11.1996 eingetreten. Der KlÃ¤ger hat auch die Ã¼brigen Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) erfÃ¼llt. Nach [Â§ 60 Abs 1 Nr 2 SGB I](#) war der KlÃ¤ger verpflichtet, Ãnderungen in den VerhÃltnissen, die fÃ¼r die Leistung erheblich sind oder Ã¼ber die er im Zusammenhang mit der Leistung ErklÃ¤rungen abgegeben hatte, unverzÃ¼glich anzuzeigen. Es bestand also die Pflicht, die Arbeitsaufnahme zum 01.11.1996 anzuzeigen.

Der KlÃ¤ger hÃ¤tte diese Pflichten auch erfÃ¼llen kÃ¶nnen, wenn er nicht grob fÃ¼hrÃ¼ssig gehandelt hÃ¤tte.

Der KlÃ¤ger hatte im Antragsformular vom 22.02.1996 angegeben, dass er keine NebentÃtigkeit ausÃ¼bte. Er wusste, dass er ab 01.11.1996 eine Arbeit aufgenommen hatte. Es muss nun nicht aufgeklÃ¤rt werden, ob der KlÃ¤ger diese neue Arbeit fÃ¼r eine NebentÃtigkeit oder fÃ¼r eine VollzeittÃtigkeit hielt. Denn in beiden FÃllen trafen ihn erkennbare Mitteilungspflichten. BezÃ¼glich der Verletzung der Anzeige einer NebentÃtigkeit resultiert dies aus der Angabe in dem Antragsformular zum Alg, bezÃ¼glich der Aufnahme einer HauptbeschÃftigung ist dies eine Pflicht, die bei jedem normalen Arbeitslosen als bekannt vorausgesetzt werden kann und die der KlÃ¤ger zB auch am 15.01.1997 ohne weiteres erfÃ¼llt hat.

Es ist fÃ¼r jeden normalen Arbeitnehmer erkennbar, dass er nicht mehr arbeitslos ist, wenn er eine VollzeittÃtigkeit aufnimmt. Der KlÃ¤ger hat am 01.11.1996 eine VollzeittÃtigkeit aufgenommen und hÃ¤tte dies auch erkennen kÃ¶nnen, wenn er nicht grob fÃ¼hrÃ¼ssig gewesen wÃ¤re. Denn es ist fÃ¼r jeden normalen Arbeitnehmer erkennbar, dass eine mehr als kurzzeitige BeschÃftigung aufgenommen wird, wenn er eine unbefristete BeschÃftigung begonnen hatte, fÃ¼r die eine 40-Stunden-Woche vorgesehen ist. Wegen der Mitteilung des Arbeitgebers, dass das ArbeitsverhÃltnis durch KÃ¼ndigung beendet wurde und

---

f r die Besch ftigung Beitr ge zur Arbeitslosenversicherung abgef hrt wurden, muss davon ausgegangen werden, dass nicht von vornherein feststand, dass nur eine T tigkeit f r wenige Tage und Stunden am 01.11.1996 begonnen wurde.

Es ist urkundlich belegt, dass der Kl ger    entgegen seiner Behauptung im Berufungsverfahren    sich nicht sofort nach der Zwischenbesch ftigung beim AA pers nlich gemeldet und seine Arbeitsbescheinigung von der D. OHG vorgelegt hat. Denn diese datiert vom 17.12.1996, also von einem Zeitpunkt nicht "sofort" nach dem Ende der Zwischenbesch ftigung. Anhaltspunkte daf r, dass eine Falschdatierung vorliegt, sind nicht gegeben. Die Beklagte hat in ihrem Schreiben vom 11.06.1999 (dort Seite 2) dargelegt, dass auch weitere Indizien eindeutig daf r sprechen, dass die Arbeitsbescheinigung erst am 15.01.1997 beim AA eingereicht wurde. Ein Kontakt des Kl gers zwischen dem 23.09.1996 und dem 15.01.1997 ist nicht belegt.

Die vom Kl ger angebotene Parteivernehmung ist im sozialgerichtlichen Verfahren als Mittel zur Sachaufkl rung nicht vorgesehen (vgl Meyer-Ladewig, SGG-Komm, 6.Auflage,    103 Anm 12). Wann der Kl ger seine Steuerkarte bei der D. OHG eingereicht und wann diese von der D. OHG wieder herausgereicht wurde, ist f r die behauptete pers nliche R ckmeldung des Kl gers beim AA ohne Bedeutung, insofern musste dem entsprechenden Beweisangebot nicht nachgegangen werden.

Der Tatbestand des [   48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X](#) ist erf llt. Der Kl ger hat grob fahrl ssig eine gesetzliche Mitteilungspflicht verletzt. Die Aufhebung stand nicht im Ermessen der Beklagten ([   152 Abs 3 AFG](#) in der bis zum 31.12.1997 g ltigen Fassung).

Die Erstattungspflicht ergibt sich aus [   50 Abs 1 SGB X](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gr nde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben ([   160 SGG](#)).

Erstellt am: 22.09.2003

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024